

Newsletter

Inhalt

Europäisches Gericht entscheidet über Beihilfebeschluss der Kommission zum EEG 2012.....	2
Aufhebung der Pooling-Festlegung zum 01.01.2014 ist rechtmäßig.....	2
IT-Sicherheitskatalog.....	3
Windkraft: Bayerische Abstandsregelung wirksam.....	3
Ihre Ansprechpartner.....	5
Bestellung und Abbestellung.....	5

Europäisches Gericht entscheidet über Beihilfebeschluss der Kommission zum EEG 2012

Mit Beschluss vom 25.11.2014 hatte die Europäische Kommission festgestellt, dass der Umlagemechanismus und die Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen (SIU) des EEG 2012 eine Beihilfe darstellten, die gegen Art. 107 Abs. AEUV verstießen. Auf Grundlage dieses Beschlusses war das BAFA verpflichtet, bereits gewährte EEG-Begrenzungsbescheide gegenüber SIU teilweise wieder zurückzunehmen.

Gegen den Beschluss der Kommission hatte die Bundesregierung ebenso wie betroffene Unternehmen geklagt. In dem von der Bundesregierung geführten Verfahren entschied das EuG nun in erster Instanz, dass es sich beim EEG-Umlagemechanismus und bei der Besonderen Ausgleichsregel um Beihilfen handele, weil sie aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigungen darstellten. Anders als im Urteil des EuGH im Fall PreussenElektra, das im Jahr 2001 zum deutschen Stromeinspeisegesetz erging, sah das EuG im Fall des EEG 2012 den Tatbestand der Beihilfe als erfüllt an. Das System des EEG 2012 unterscheide sich insbesondere im Hinblick auf Modalitäten der Verwaltung, der Verwendung, der Umlage und der Zuweisung der betreffenden Mittel wesentlich von dem im Fall PreussenElektra zugrundeliegenden Gegenstand. Denn die ÜNB seien im Rahmen des EEG 2012 mit der Verwaltung des Systems der Förderung der Erzeugung von EEG-Strom beauftragt und unterlägen dabei der strengen Kontrolle der BNetzA. Hinzukomme, dass die ÜNB verpflichtet seien, die finanziellen Beträge auf einem der Kontrolle durch staatliche Stellen unterliegenden Sonderkonto zu verwalten.

Es dürfte davon auszugehen sein, dass die Bundesregierung gegen das Urteil Rechtsmittel beim EuGH einlegen wird. Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Monate ab Zustellung des Urteils. Über das Klageverfahren der betroffenen Unternehmen ist derzeit noch nicht entschieden.

Dr. Boris Scholtka, Rechtsanwalt, Tel.: +49 30 2636-4797
E-Mail: boris.scholtka@de.pwc.com

Dr. Jule Martin, Rechtsanwältin, Tel.: +49 30 2636- 4868
E-Mail: jule.martin@de.pwc.com

Aufhebung der Pooling-Festlegung zum 01.01.2014 ist rechtmäßig

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur, die Pooling-Festlegung vom 26.09.2011, Az. BK8-11/015, mit Wirkung zum 01.01.2014 aufzuheben, ist laut Beschluss des OLG Düsseldorf vom 09.03.2016, Az.VI-3 Kart 157/14 [V], rechtmäßig. Die Bundesnetzagentur sei nicht verpflichtet gewesen, die Festlegung rückwirkend zum 01.01.2012 (Zeitpunkt der erstmaligen Geltung der Festlegung) aufzuheben. Soweit die Bundesnetzagentur die Aufhebung zum 01.01.2014 damit begründet, dass sie ansonsten von erheblichen branchenweiten Rückabwicklungsschwierigkeiten und einem hohen Konfliktpotential ausgegangen sei, liege die Entscheidung im Rahmen des der Bundesnetzagentur

zustehenden Ermessens. Die Aufhebung erst mit Wirkung zum 01.01.2014 führe auch nicht zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen Netzbetreiber und Netznutzern. Dass eine branchenweite Rückabwicklung verhindert wurde und Netznutzer ihren etwaigen Anspruch auf Erstattung überhöhter Netzentgelte nun nur durch Klage vor Zivilgerichten verfolgen können, sei im Hinblick auf die erheblichen Folgen einer Aufhebung zum 01.01.2012 sachlich gerechtfertigt und hinzunehmen.

Wir bieten aktuell weiterhin die Teilnahme an der Prozesskostengemeinschaft „Pooling 2014“ an. Mit der Teilnahme soll sichergestellt werden, dass ein netzknnotenübergreifendes Pooling auch ab dem Jahr 2014 weiterhin zulässig ist. Wir verweisen hierzu auf unser anliegendes Rundschreiben.

Rebecca Trampe, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-4492
E-Mail: rebecca.trampe@de.pwc.com

IT-Sicherheitskatalog

Für kleinere Netzbetreiber bestehen Erleichterungsmöglichkeiten bei der Umsetzung des IT-Sicherheitskatalogs.

Erste Hinweise hatten wir bereits in unserem PwC Legal Newsletter Ausgabe 6 - 2016 gegeben. Eine ausführliche Erläuterung zu der Befreiungsmöglichkeit und damit einer Möglichkeit zur Einsparung von nicht unerheblichen Zertifizierungskosten finden Sie im Anhang zu der Versandemail, mit der Sie diesen Newsletter erhalten haben.

Windkraft: Bayerische Abstandsregelung wirksam

Der bayerische Verfassungsgerichtshof hat in einem am Montag, den 09.05.2016, verkündeten Urteil über die bayerische Abstandsregelung für Windkraftanlagen entschieden. Die Klagen gegen die sogenannte genannte 10 H-Regelung wurden größtenteils abgewiesen. Verfassungswidrig ist allerdings, dass Gemeinden, die ein Sondergebiet für Windkraftanlagen planen, das Einvernehmen der Nachbargemeinden einholen sollen.

Windkraftanlagen sind im Außenbereich privilegiert zulässig. Mitte des Jahres 2014 wurde allerdings eine Öffnungsklausel in das Baugesetzbuch eingefügt, nach der die Länder bestimmen können, dass die Privilegierung nur dann gilt, wenn die Windkraftanlage einen bestimmten Abstand zu Gebäuden einhält. Von dieser Länderöffnungsklausel hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nur der Freistaat Bayern Gebrauch gemacht.

In Bayern sind Windkraftanlagen nur noch dann privilegiert, wenn sie einen Mindestabstand vom Zehnfachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden einhalten. Diese Regelung ist nach dem Urteil mit der bayerischen Landesverfassung vereinbar. Es sei nicht problematisch, dass ausgehend von einer Anlagenhöhe von 200 m, die dem Stand der Technik entspricht, nur noch 1,7 % der Landesfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen in Betracht komme. Es sei auch unerheblich, dass auf diesen Flächen

womöglich aus anderen Gründen gar keine Genehmigung für Windkraftanlagen erteilt werden können.

Die Gemeinden können aber auch ohne Einhaltung des Mindestabstands Bebauungspläne für Windkraftanlagen erlassen. Die Gemeinden müssen dazu auch nicht das Einvernehmen möglicherweise betroffenen Nachbargemeinden einholen. Diese Regelung wurde aufgehoben, weil die Länderöffnungsklausel dafür keine Ermächtigung enthält.

Micha Klewar, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Tel.: +49 89 5790-6294; E-Mail: micha.klewar@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2016 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.